

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Diabetes, Sport und Bewegung der DDG e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister Offenburg, VR979 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein bezweckt die Verbesserung der interdisziplinären Betreuung von Diabetikern durch
 - Förderung wissenschaftlicher Forschung zu Diabetes und Bewegung,
 - Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller mit der Betreuung von Diabetikern im Zusammenhang mit Bewegung und Bewegungstherapie befassten Berufsgruppen,
 - Förderung qualitätssichernder Maßnahmen.
 - Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zu Therapie, Beratung und Schulung im Zusammenhang mit Diabetes und Sport bzw. BewegungEr verfolgt diese Ziele insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Symposien, durch die Vergabe von Studien- und Forschungsaufgaben und weiteren anderen geeigneten Mitteln, die dem Zweck des Vereins dienen.
3. Der Verein arbeitet eng mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und dem Deutschen Sportärztebund (DSB) zusammen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter oder freischaffender Personen bedienen.
5. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen erbringen. z.B. als Referent oder Seminarleiter, können sie besoldet werden wie außen stehende Dritte. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG) kann als ordentliches Mitglied der AG Diabetes, Sport und Bewegung der DDG beitreten.
2. Personen, die nicht Mitglied der DDG sind, können der AG Diabetes, Sport und Bewegung der DDG als ordentliches Mitglied beitreten, wenn sie auf dem Gebiet Diabetes und Sport tätig sind oder tätig werden wollen und der Vorstand zustimmt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der AG Diabetes, Sport und Bewegung der DDG unterstützen möchte.
4. Der Beitritt zur AG Diabetes, Sport und Bewegung der DDG als ordentliches Mitglied erfolgt bei Mitgliedern der DDG durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der AG Diabetes u. Sport der DDG.
5. Das Aufnahmeersuchen von Personen, die ordentliches Mitglied der AG Diabetes, Sport und Bewegung der DDG werden wollen und nicht Mitglied der DDG sind, und das Aufnahmegesuch von fördernden Mitgliedern, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand der AG Diabetes, Sport und Bewegung der DDG zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt ist dem Vorstand der AG Diabetes u. Sport der DDG bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären.
9. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der AG Diabetes u. Sport der DDG ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied *muss* vorher in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
10. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

§ 4 Organe der AG Diabetes u. Sport der DDG

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschließt die

Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer vom Vorstand bestimmt wird.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von diesem unterschrieben. Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Beisitzer
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigungen für nachgewiesene Kosten können geleistet werden.

Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, über dessen Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich, telefonisch oder mittels elektronischer Medien fassen, wenn der Vorsitzende zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.

§ 7 Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen. Die Arbeitsausschüsse stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.
2. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der AG Diabetes u. Sport der DDG berufen werden.
3. Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor.
4. Die Aufgabenverteilung und das Amt des Ausschussleiters legen die Ausschüsse selbst fest.

§ 8 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Zur Auflösung des Vereins bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht nach Nr. 1 beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaft privaten und öffentlichen Rechts trifft der Vorstand nach Einholung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolgekörperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.

Berlin, den 17. Mai 2023